

3. Vertriebsmanagementtag in Hamburg

Am 13.02.2018 von 10 Uhr bis 16:00 Uhr findet in der Handelskammer Hamburg wieder ein Vertriebsmanagementtag des Institutes für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. statt.

Die bereits dritte Veranstaltung in dieser Reihe, die gemeinsam mit der dortigen Handelskammer veranstaltet wird, steht unter dem Motto „Think out of the Box - Internationalisierung und Digitalisierung“. Die ständigen Herausforderungen von Internationalisierung und Digitalisierung werden auf dieser Veranstaltung kreativ betrachtet. Fachvorträge und Beispiele aus der Praxis werden aufzeigen, welche Herausforderungen aber auch Möglichkeiten im Zuge von Internationalisierung und Digitalisierung der Geschäftsbeziehungen bestehen. Geschäftsmodelle, Marktumfeld und Kundenanforderungen befinden sich in vielen Branchen in einem ständigen und oftmals auch radikalen Wandel. Der Vertrieb ist in diesen Wandlungsprozessen an vorderster Front und daher besonders gefordert. Diese Entwicklungen gilt es zu moderieren oder gar zu steuern. Die Aufgaben des Vertriebs werden damit zunehmend komplexer. Stillstand oder Rückzug dürfen in diesem Umfeld keine Option sein. Um neue Impulse zu entwickeln, lautet ein oft genannter Rat: „Think out of the Box!“ – d.h., denke mal „kreativ“. Erfahrungen, Möglichkeiten und Trends werden mit den Teilnehmern besprochen. Unter allen Teilnehmern wird ein Vertriebscoaching-Essen (brown bag lunch) mit einem der Referenten, Herrn Tim Cortinovic, verlost. Der Gewinner wird während der Veranstaltung ermittelt. Das Teilnahmeentgelt beträgt pro Person 99,- EUR (nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG steuerbefreit).

Eine Anmeldung ist unter www.hk24.de/vertriebsmanagementtag online möglich.

CDH informiert: „Gekauft wie gesehen“ – kein Haftungsausschluss

Die in Kaufverträgen häufig verwendete Klausel „gekauft wie gesehen unter Ausschluss der Gewährleistung“ führt nicht immer automatisch zu einem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen – so vor kurzem die Richter des 9. Senates des Oberlandesgericht Oldenburg unter dem Aktenzeichen 9 U 29/17. Im entschiedenen Fall wollte die Käuferin eines Gebrauchtwagens nach kurzer Zeit das Fahrzeug zurückgeben und den Kaufpreis erstattet haben. Der Wagen hätte einen Vorschaden, von dem sie nichts wusste. Der private Verkäufer wollte dies nicht akzeptieren und berief sich auf die o.g. Klausel. Das Gericht gab der Frau Recht: Die Formulierung „gekauft wie gesehen“ schließt einen Gewährleistungsanspruch der Klägerin nicht aus. Denn diese gelte nur für solche Mängel, die ein Laie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen erkennen könne. Dass dem Verkäufer der Vorschaden ebenfalls nicht bekannt war, spiele keine Rolle, da eine Arglist des Verkäufers nicht Voraussetzung für den Gewährleistungsanspruch sei. Auch das Argument des Verkäufers, die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines privaten Verkäufers würden überspannt, greife nicht. Denn ihm hätte freigestanden, im Kaufvertrag einen umfassenden Haftungsausschluss für alle ihm nicht bekannten Mängel zu vereinbaren.

Nutzungsausfall – nicht vorhandenen Zweitwagen melden

Muss das Auto nach einem Unfall in die Werkstatt oder gar verschrottet werden, hat der Geschädigte in der Regel für einen gewissen Zeitraum Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung. Dies gilt jedoch nur, wenn kein nutzbarer Zweitwagen vorhanden ist. Der Geschädigte muss diesen Umstand aktiv mitteilen, sonst kann der Anspruch verfallen. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts München hervor (Aktenzeichen 10 U 304/17). Im vorliegenden Fall machte das Opfer eines Verkehrsunfalls keine Angaben darüber, ob es einen Zweitwagen nutzen konnte. Die Forderung nach Nutzungsausfall wurde in erster Instanz abgelehnt und auch die Berufung zum Oberlandesgericht blieb erfolglos, da sich weiterhin nicht zu einem Zweitwagen geäußert wurde. Daher ist es ratsam, sich direkt zu äußern. Das könne verhindern, dass bei fehlenden Angaben etwa automatisch angenommen werde, dass es einen Zweitwagen gibt. Ist ein anderes Auto vorhanden, bedeutet dies jedoch nicht automatisch den Wegfall des Nutzungsausfalls. Das ist bspw. dann nicht der Fall, wenn etwa ein anderes Familienmitglied das Auto nutzen muss. Der Anspruch auf Nutzungsausfall erstreckt sich in der Regel von der Zeit der Ermittlung der Schadenhöhe über die Überlegungsfrist bis zur Wiederbeschaffungsfrist, bei einem Totalschaden etwa drei Wochen.